

RICHTLINIEN

für die Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Schwentimental

§ 1

- (1) Die Stadt Schwentimental ehrt Sportlerinnen und Sportler für herausragende Leistungen gem. § 4 der Richtlinien mit der Sportehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold.
- (2) Darüber hinaus wird die Sportlerin bzw. der Sportler des Jahres in der Stadt Schwentimental mit einem Ehrenpreis, der als Wanderpokal eingerichtet ist, geehrt.
- (3) Die Ehrung der Sportlerinnen und Sportler erfolgt im Rahmen einer Feierstunde jeweils im I. Quartal eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Vereine, Verbände und Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schwentimental haben, sind berechtigt, Sportlerinnen und Sportler zur Ehrung vorzuschlagen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen.
- (2) Die Vorschläge sind spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres unaufgefordert bei der Stadt Schwentimental einzureichen.

§ 3

- (1) Die Sportehrenmedaille wird grundsätzlich nur an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die den sportlichen Erfolg als Mitglieder eines Sportvereins der Stadt Schwentimental oder als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Schwentimental errungen haben.
- (2) Das Verhalten der Sportlerin bzw. des Sportlers muss die Ehrung rechtfertigen.
- (3) Die Sportehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold kann an eine Sportlerin bzw. einen Sportler für das vergangene Kalenderjahr nur einmal verliehen werden. Bei Vorliegen mehrerer sportlicher Erfolge wird die höhere Sportehrenmedaille verliehen.
- (4) Eine Altersbegrenzung besteht nicht.

§ 4

(1) Die Sportehrenmedaille wird Sportlerinnen und Sportlern für folgende Leistungen verliehen:

a) Verleihung der Bronze-Sportlermedaille:

Erster Platz bei Kreismeisterschaften in den Sportarten, wo diese Platzierung die höchste Auszeichnung ist und Bezirksmeisterschaften nicht stattfinden.

1. Plätze von Kindern und Jugendlichen bis zu Vollendung des 13.

Lebensjahres, soweit die sonstigen Kriterien für eine Medaillenverleihung nicht erfüllt sind. Vereinsinterne Meisterschaften sind hierbei ausgeschlossen.

Erster Platz bei Bezirksmeisterschaften.

Zweiter und Dritter Platz bei Landesmeisterschaften.

Vierter bis sechster Platz bei norddeutschen Meisterschaften

Sechster bis achter Platz bei deutschen Meisterschaften

b) Verleihung der Silber-Sportlermedaille:

Erster Platz bei Landesmeisterschaften.

Erster bis dritter Platz bei norddeutschen Meisterschaften

Dritter bis fünfter Platz bei deutschen Meisterschaften und die Teilnahme an Europameisterschaften

c) Verleihung der Gold-Sportlermedaille:

Erster und zweiter bei deutschen Meisterschaften, sowie die Teilnahme an Weltmeisterschaften und die Teilnahme bei Olympischen Spielen

(2) Darüber hinaus können auch Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die sonstige besondere sportliche Leistungen erbracht haben sowie Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in besonderem Maße um den Sport verdient gemacht haben.

(3) Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes aktive Mitglied der Mannschaft.

§ 5

Die Richtlinien treten am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Schwentinental, den

Bürgermeisterin